

Schlagzeile:**Debatte um UN-Kinderkonvention und Kindersoldaten weist auf
zu niedrigen Standard des humanitären Völkerrechts hin****Fakten:**

Seit Montag tagt in Genf - von der Öffentlichkeit kaum beachtet - eine UN-Arbeitsgruppe, die ein Fakultativprotokoll zu Artikel 38 der Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes vom 5. 12. 1989 ausarbeiten soll. Dieser Artikel befasst sich mit dem humanitären Völkerrecht und bestimmt in Absatz 3, Satz 1: *"Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen."* Das Mindestalter für die Rekrutierung von Soldaten soll durch das Fakultativprotokoll von 15 auf 18 Jahre angehoben werden, (dpa)

Kommentar:

Die UN-Kinderkonvention ist der erfolgreichste UN-Menschenrechtsvertrag, denn er wurde von 159 Staaten ratifiziert (im Vergleich UN-Menschenrechtspakt 127 Staaten). Diese "Popularität" ist sicher auf zwei Gründe zurückzuführen: zum einen zählen die Kinder zu den "verwundbarsten" Bevölkerungsgruppen, die eines möglichst umfassenden Rechtsschutzes bedürfen, und dies wird von den Staaten durch die Ratifikation des Vertrages nochmals anerkannt. Zum anderen enthält die Kinderkonvention aber auch eine Reihe von Kompromissen, die den Staaten die Möglichkeit eröffnet, einschneidende Veränderungen in ihren Rechtsordnungen zu umgehen. Die Bestimmung des Art. 38 hinsichtlich des Mindestalters für Rekrutierungen gehört sicher dazu.

Demnach können die Staaten Kinder im Alter von 15 Jahren zu ihren Streitkräften einziehen; sie sind nach Art. 38, Abs. 3, Satz 2 lediglich verpflichtet, sich zu *"bemühen"*, bei der Einziehung von Personen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, *"vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen"*. Die Kinderkonvention gibt

damit den Standard wieder, der bei der Kodifizierung des humanitären Völkerrechts 1977 mit den Zusatzprotokollen erreicht wurde. Das IKRK hatte 1988 bei der Erarbeitung der Kinderkonvention bereits vorgeschlagen, diesen niedrigen Standard des humanitären Völkerrechts im Interesse des Kinderschutzes auf 18 Jahre zu erhöhen. Der Vorschlag wurde durch einige Staaten, vor allem Irak und Iran, abgewiesen. Aber auch die USA wiesen darauf hin, dass die Kinderkonvention das humanitäre Völkerrecht nicht ändern und folglich keine anderen Standards aufstellen könne.

Gegen diesen Widerstand war die Kodifizierung eines Rekrutierungsalters von 18 Jahren nicht möglich. Einige Staaten - so die Bundesrepublik Deutschland - haben dann allerdings bei der Ratifizierung einseitige Erklärungen abgegeben, dass sie 18 Jahre als die Altergrenze ansehen (BGBI. 1992 II, S. 990). Gerade die skandinavischen Staaten setzten sich jedoch für eine völkerrechtliche Festschreibung dieses Standards ein. Mit einem Fakultativprotokoll könnte dies erreicht werden. Ähnlich wie bei den beiden Fakultativprotokollen zum UN-Menschenrechtspakt (das erste von 1966 über die Einrichtung der Individualbeschwerde und das zweite von 1989 über die Abschaffung der Todesstrafe) stellt ein solches Protokoll einen eigenständigen Vertrag in Ergänzung eines bestehenden Vertrages dar. Damit wird der bestehende Standard für die Staaten, die das Protokoll ratifizieren, angehoben. Insofern ist die UN-Initiative zu begrüßen, zumal die UN-Generalversammlung ähnlich wie beim Menschenrechtspakt sicher alljährlich zur Ratifikation der Zusatzprotokolle aufrufen wird.

Zweifelloos hat die Festlegung des Art. 38 der Kinderkonvention nicht unwesentlich zur Verfestigung des unbefriedigenden Standards des humanitären Völkerrechts bezüglich des Mindestalters der Soldaten beigetragen. Der nächste Schritt nach der Schaffung des Fakultativprotokolls müsste nun sein, auch die Festlegung des Art. 77 Abs. 2 ZP I zu überarbeiten, die nach wie vor eine Rekrutierung von 15-jährigen zulässt.